

## Teilrevision der Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer

Änderung vom 27. Oktober 2020

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf §§ 115<sup>quinquies</sup> Absatz 2, 115<sup>sexies</sup> Absatz 2, 118 Absatz 2, 152,  
158, 177-179 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemein-  
desteuern (StG) vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup>

beschliesst:

### I.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 3: Erhebung der Quellensteuer vom  
27. September 1994<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

#### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf §§ 115<sup>quinquies</sup> Absatz 2, 115<sup>sexies</sup> Absatz 2, 118 Absatz 2, 152,  
158, 177-179 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemein-  
desteuern (StG) vom 1. Dezember 1985<sup>3)</sup>

beschliesst:

§ 1 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 7 (neu)

Anwendbare Quellensteuertarife (Sachüberschrift geändert)

<sup>1)</sup> Der Steuerabzug an der Quelle wird aufgrund der nachstehenden Tarife  
vorgenommen, die für die steuerpflichtigen Arbeitnehmer und Arbeit-  
nehmerinnen wie folgt gelten:

- d) (geändert) Tarif D: Personen, die Leistungen nach Artikel 18 Absatz  
3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversiche-  
rung (AHVG) vom 20. Dezember 1946<sup>4)</sup> erhalten.
  - 1. Aufgehoben.
  - 2. Aufgehoben.
- f<sup>bis</sup>) (neu) Tarif G: Ersatzeinkünfte nach § 2, die nicht über die Arbeitge-  
ber an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden;
- k) Aufgehoben.
- m) (neu) Tarif Q: Grenzgänger und Grenzgängerinnen nach dem DBA-  
D, welche die Voraussetzungen für den Tarif G erfüllen.

---

1) BGS [614.11.](#)

2) BGS [614.159.03.](#)

3) BGS [614.11.](#)

4) SR [831.10.](#)

## GS 2020, 63

<sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der Schuldner der steuerbaren Leistung muss die Quellensteuer ungeachtet allfälliger Einwände (§ 155 StG) oder Lohnpfändungen abziehen.

<sup>4</sup> Der Steuersatz der einfachen Staatssteuer für Einkünfte, die nach Absatz 1 Buchstabe f<sup>bis</sup> der Quellensteuer unterliegen, richtet sich nach Ziffer 1 des Anhangs. Im Übrigen gilt § 114<sup>ter</sup> StG sinngemäss. Der geltende Tarif G wird jährlich veröffentlicht.

<sup>7</sup> Für die Berechnung der Quellensteuer gilt § 74 Absatz 3 StG sinngemäss.

*§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)*

*Ersatzeinkünfte (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Quellensteuer unterworfen sind alle Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnissen sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitaleistungen.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

*§ 4 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben),*

*Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)*

*Regelung von Härtefällen (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Das Kantonale Steueramt kann auf Gesuch von Steuerpflichtigen, die nach Tarif A, B, C oder H besteuert werden und die Unterhaltsbeiträge leisten, bei der Anwendung der Tarife zur Vermeidung von Härtefällen Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.

<sup>5</sup> Wurden bei der Anwendung der Tarife nach Absatz 4 Unterhaltsbeiträge berücksichtigt, so wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung nur auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person durchgeführt. Wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragt, so wird diese bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt.

*§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),*

*Abs. 4 (geändert)*

*1. Ordentliche Veranlagungen*

*a) Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung; § 114<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StG (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Als Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten die Einkünfte nach § 114<sup>bis</sup> Absatz 2 Buchstaben a und b StG.

<sup>2</sup> Zweiverdienerehepaare werden nachträglich ordentlich veranlagt, wenn das Bruttoeinkommen von Ehemann oder Ehefrau in einem Steuerjahr mindestens den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag beträgt.

<sup>3</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, und zwar unabhängig davon, ob das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag fällt, Eheleute sich scheiden lassen oder sich tatsächlich oder rechtlich trennen.

<sup>4</sup> Bei unterjähriger Steuerpflicht richtet sich die Berechnung des Mindestbetrags nach § 74 Absatz 3 StG.

*§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

*b) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag; § 114<sup>sexies</sup> StG (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die quellensteuerpflichtige Person kann beim Kantonalen Steueramt bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

<sup>2</sup> Geschiedene sowie tatsächlich oder rechtlich getrennte Eheleute, die nach § 114<sup>sexies</sup> StG auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt werden, werden bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

*§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 3 (neu)*

<sup>1</sup> Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person oder ihr Ehegatte die Niederlassungsbewilligung oder heiratet sie eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, wird sie für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt.

<sup>1<sup>bis</sup></sup> Die Quellensteuer ist ab dem Folgemonat nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder der Heirat nicht mehr geschuldet. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

<sup>1<sup>ter</sup></sup> Unterliegt ein Einkommen innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer, so wird die steuerpflichtige Person für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

<sup>3</sup> Allfällige Vorauszahlungen vor dem Übergang zur Quellenbesteuerung sowie an der Quelle abgezogene Steuern sind anzurechnen.

*§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)*

<sup>1</sup> Erhält eine steuerpflichtige Person die Vergütungen von einem nicht in der Schweiz ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.

<sup>2</sup> Sie wird jedoch in der Schweiz an der Quelle besteuert, wenn:

- a) die Vergütung der Leistung von einer in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebers getragen wird;
- b) eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als faktischer Arbeitgeber zu qualifizieren ist; oder
- c) ein ausländischer Personalverleiher in Widerspruch zu Artikel 12 Absatz 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989<sup>1)</sup> Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.

---

<sup>1)</sup> SR [823.11](#).

# GS 2020, 63

*Titel nach § 8 (geändert)*

## **2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

*§ 9 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Einkünfte nach § 115<sup>bis</sup> Absatz 3 StG, geteilt durch die Zahl der Auftritts- und Probetage. Zu den Tageseinkünften zählen insbesondere:

- a) *(neu)* die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebeneinkünfte sowie Naturalleistungen; und
- b) *(neu)* alle vom Veranstalter übernommenen Spesen, Kosten und Quellensteuern.

*§ 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

<sup>2</sup> Die Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn der Empfänger oder die Empfängerin der Kapitalleistung innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Wohnsitzstaates beilegt, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat und der Empfänger oder die Empfängerin der Kapitalleistung eine im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz dort ansässige Person ist.

<sup>3</sup> Die Steuer richtet sich nach Ziffer 2 des Anhangs.

*§ 13 Abs. 3 (geändert)*

<sup>3</sup> Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen dem Arbeitgeber Änderungen von Sachverhalten melden, die für die Erhebung der Quellensteuer massgebend sind. Der Arbeitgeber meldet die Änderungen innerhalb der Fristen nach Absatz 2<sup>bis</sup> dem Kantonalen Steueramt.

*§ 14 Abs. 3 (geändert)*

<sup>3</sup> Die Abrechnungen sind innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode dem Kantonalen Steueramt einzureichen (Abrechnungsfrist).

*§ 14<sup>bis</sup>*

*Aufgehoben.*

*§ 16 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn

- b) *(geändert)* die steuerbaren Leistungen an im Ausland wohnhafte Organe juristischer Personen im Sinne von § 115<sup>ter</sup> StG oder die Zinsen an im Ausland wohnhafte Hypothekargläubiger oder Hypothekargläubigerinnen im Sinne von § 115<sup>quater</sup> StG weniger als 300 Franken im Kalenderjahr betragen;

*§ 17 Abs. 5 (geändert)*

*6. Verteilung der Quellensteuer; § 158 StG (Sachüberschrift geändert)*

<sup>5</sup> Die Quellensteuer der ordentlich veranlagten Steuerpflichtigen (§§ 5, 6 und 7) wird nach dem gewogenen Mittel der Steuern des Staates und der Gemeinden auf den Staat und die steuerberechtigte Einwohnergemeinde (inkl. Anteil Kirchgemeinde und Feuerwehersatzabgabe) aufgeteilt. Der Anteil des Bundes wird effektiv abgerechnet.

*§ 18 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)*

*7. Rückerstattung der Kirchensteuer und der Feuerwehersatzabgabe und Neuberechnung der Quellensteuer; §§ 155 und 156 Abs. 3 und 4 StG (Sachüberschrift geändert)*

<sup>5</sup> Steuerpflichtige können in den folgenden Fällen bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Jahres eine Neuberechnung der Quellensteuer beantragen:

- a) Falsche Ermittlung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohns;
- b) falsche Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens;
- c) falsche Tarifierung.

<sup>6</sup> Das kantonale Steueramt kann von Amtes wegen eine Neuberechnung der Quellensteuer oder anstelle der Neuberechnung der Quellensteuer eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchführen.

*Anhänge*

Anhang 614.159.031: Anhang: Quellensteuertarife (*neu*)

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

# GS 2020, 63

Solothurn, 27. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1495 vom 27. Oktober 2020.  
Die Einspruchsfrist ist am 4. Januar 2021 unbenutzt abgelaufen.  
Publiziert im Amtsblatt vom 8. Januar 2021.